

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Zeichen H 1.4 - Bo/Rd  
Kontakt Anke Borchardt  
Telefon (030) 16 63-21 90  
Telefax (030) 16 63-21 99  
E-Mail anke.borchardt@bdb.de

12. Januar 2010

**Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW ERS BFA 2)**  
hier: Stellungnahme des Bankenverbandes

Sehr geehrter Herr Prof. Naumann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Kommentierung des IDW ERS BFA 2. Mit dem vorgelegten Entwurf sollen die im Wesentlichen aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultierenden veränderten gesetzlichen Grundlagen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands näher erläutert und Zweifelsfragen aus Sicht der Wirtschaftsprüfer geklärt werden.

Erlauben Sie uns zunächst ein paar grundsätzliche Anmerkungen vorzunehmen, bevor wir auf einzelne Aspekte des Entwurfs der Stellungnahme näher eingehen. Das BilMoG lässt in einigen Punkten bewusst Ermessensspielräume bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen, um der speziellen Situation in den verschiedenen Instituten Rechnung zu tragen. Die Abfassung von IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung darf daher nicht dazu führen, dass derartige Ermessensspielräume und Wahlrechte eingeschränkt werden. Ziel des BilMoG war unter anderem, eine Annäherung an die internationale Bilanzierungspraxis zu erreichen. Soweit möglich sollte bei der Erörterung von Zweifelsfragen daher der Rückgriff auf die internationale Bilanzierungspraxis, wie sie in den IAS/IFRS kodifiziert sind, in Betracht gezogen werden. Ein weiterer grundsätzlicher Aspekt bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands stellt die Verbindung zu den Finanzinstrumenten des Handelsbuchs nach Aufsichtsrecht dar. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass eine enge Verknüpfung zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht angestrebt wird. An Stellen wo dies sachgerecht ist, sollte daher bei der Klärung von Zweifelsfragen eine Anleh-

nung an die Regelungen des KWG vorgenommen werden, um einen größtmöglichen Einklang zwischen Finanzinstrumenten des Handelsbestands (HGB) bzw. Handelsbuchs (KWG) zu erreichen.

Im Folgenden stellen wir unsere detaillierten Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Entwurfs näher dar. Besonders hinweisen möchten wir dabei auf unsere Anmerkungen unter Punkt 1, Punkt 16, Punkt 17 sowie Punkt 27, die wir als besonders bedeutsam ansehen.

## **1. Abgrenzung Handelsbestand Tz. 9, 10**

Gemäß Aufsichtsrecht sind auch Rohstoffrisiken bei gegebener Handelsabsicht entsprechend § 1a Abs. 1 Nr. 1 KWG dem Handelsbuch zuzuordnen. Nach dem IDW-Entwurf wären jedoch nur Waretermingeschäfte und Warenaptionsgeschäfte als Derivate anzusehen und somit als Finanzinstrumente des Handelsbestands zu klassifizieren. Der Erwerb und die Veräußerung von Waren und Rohstoffen sind ebenfalls typische Handelsaktivitäten von Kreditinstituten, die der Erzielung von Eigenhandelserfolgen dienen. Die organisatorische Verantwortung für diese Bestände ist - wie bei allen anderen Eigenhandelsaktivitäten auch - in der Organisationseinheit „Handel“ angesiedelt. Sie unterliegen der Risikosteuerung der Handelsaktivitäten und werden ebenso mit Limiten unterlegt.

Waren und Rohstoffe sind zwar keine klassischen Finanzinstrumente, allerdings führt der Handel mit Waren - insbesondere CO<sub>2</sub> Zertifikaten - und Rohstoffen, ebenso wie der Handel mit Edelmetallen, zu einer dem Aufsichtsrecht folgenden Einordnung als Handelsbestand. Vor dem Hintergrund des geplanten Gleichlaufs von HGB und KWG sehen wir dies als ein weiteres Argument für den Rückgriff auf die KWG-Regelungen an. In der Gesetzesbegründung zu § 285 Satz 2 HGB ist ausgeführt, dass „*alle vertraglichen Gestaltungen daraufhin zu überprüfen*“ sind, „*ob bei wirtschaftlicher Betrachtung die Klassifizierung als Derivat geboten ist.*“ Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise bei Derivaten sollte bei Waren und Rohstoffrisiken ebenfalls im Vordergrund stehen. Darüber hinaus bestehen für Waren und Rohstoffe, wie zum Beispiel CO<sub>2</sub>-Zertifikate, etablierte Märkte mit Preisfindungsmechanismen, die analog zur Preisfindung von klassischen Finanzinstrumenten funktionieren.

Grundsätzliches Ziel sollte ein Gleichklang von KWG-Handelsbuch und HGB-Handelsbestand sein. Auch physische Positionen sollten demzufolge bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wie im KWG dem Handelsbestand zugeordnet werden können. Die Textziffern 9

und 10 sollten daher nicht als abschließende Definition angesehen werden, sondern Raum für Rechtsfortbildung und Weiterentwicklung lassen. Wir regen insofern eine entsprechende Anpassung dieser Passagen an. Ein Verweis auf den gestrichenen Absatz § 285 Satz 2 HGB scheint an dieser Stelle nicht mehr sachgerecht.

## **2. Abgrenzung Handelsbestand Tz. 11 Absatz 3**

Diese Textziffer enthält eine Aufzählung der möglichen Handelspassiva. In den Gesetzesmaterialien zum BilMoG ist jedoch klargestellt, dass dem Handelsbestand alle Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, Verbindlichkeiten, die kurzfristig ausgegeben und zurückerworben werden, und Devisen) und Edelmetalle zuzurechnen sind, die mit der Absicht der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben oder veräußert werden. Auch Wertpapierleerverkäufe (Short Positionen) aus dem Handelsbuch heraus dienen der Erzielung eines Eigenhandelserfolgs. Die organisatorische Verantwortung sowie Risikosteuerung unterliegen dem Handel.

Wir sehen daher die Aufzählung der Handelspassiva in Tz. 11 nicht als abschließend an. Neben Emissionen und Derivaten können auch Short Positionen (Wertpapierleerverkäufe) den Handelspassiva zugerechnet werden. Dies sollte in diesem Abschnitt entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

## **3. Abgrenzung Handelsbestand Tz. 11 Absatz 4 – Sicherungsinstrumente**

In diesem Abschnitt wird klargestellt, dass Sicherungsinstrumente dann dem Handelsbestand zuzuordnen sind, soweit durch diese ein Eigenhandelserfolg gesichert wird. In Analogie zur Tz. 18 wäre es wünschenswert, wenn statt Sicherungsinstrument der Wortlaut des § 1a Abs. 1 Nr. 2 KWG verwendet würde.

## **4. Abgrenzung Handelsbestand Tz. 11 Absatz 3 und Absatz 5**

In Absatz 3 wird als Beispiel für eine Verbindlichkeit des Handelsbestands ein strukturiertes Finanzinstrument genannt. Strukturierte Emissionen werden im Absatz 5 näher erläutert. Diese

beiden Absätze gehören daher aus unserer Sicht inhaltlich zusammen und sollten nicht getrennt werden.

## 5. Abgrenzung Handelsbestand Tz. 11 Absatz 5

Nach diesem Abschnitt sind strukturierte Emissionen zwingend dem Handelsbestand zuzuordnen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Aktive Bewirtschaftung des Portfolios bzw. der Geschäfte,
2. Absicht der Erzielung einer Marge und
3. Emission sowie ggf. auch Rückkauf durch einen (aufbauorganisatorisch) dem Handel zugeordneten Bereich.

Wir halten diese genannten Anforderungen vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen zur Definition des Handelsbuchs für entbehrlich und einen Verweis auf die allgemeinen Regelungen zur Abgrenzung des Handelsbuchs entsprechend des § 1a Abs. 1 Nr. 1 KWG für ausreichend. Wir regen eine entsprechende Überarbeitung dieser Textziffer an.

## 6. Abgrenzung Handelsbestand Tz 19

In diesem Abschnitt wird klargestellt, dass § 1a Abs. 4 KWG es den Instituten ermöglicht, „*die institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in das Handelsbuch bei Wegfall der Zuordnungsvoraussetzungen oder Vorliegen eines schlüssigen Grundes zu ändern.*“ Soweit der Handelsbestand von diesen Änderungen betroffen ist, ist dies nebst den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach § 35 Abs. 1 Nr. 6c RechKredV im Anhang anzugeben (vgl. Tz. 91).

Im Zusammenhang mit der Erläuterung von § 1a Abs. 4 KWG sollte klarer formuliert werden, dass bei geänderten aufsichtlichen Kriterien zur Abgrenzung von Finanzinstrumenten des Handelsbuchs diese veränderte Abgrenzung auch Einfluss auf die Abgrenzung des Handelsbestands nach HGB hat. Wir empfehlen daher folgenden Satz zu ergänzen:

*„...schlüssigen Grundes zu ändern. Bei geänderten aufsichtlichen Kriterien zur Abgrenzung von Finanzinstrumenten des Handelsbuchs ist der Einfluss auf die Abgrenzung des Handelsbestands entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen. Soweit der Handelsbestand...“*

## 7. Abgrenzung Handelsbestand - Bewertungseinheiten Tz. 20

Nach unseren Informationen ist eine weitere IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung geplant, die sich mit der Bilanzierung von Bewertungseinheiten befasst. Wir empfehlen daher diesen Abschnitt an dieser Stelle zu streichen und Fragen zur Behandlung von Bewertungseinheiten sämtlich in dem weiteren Standard zu regeln.

Darüber hinaus heißt es im letzten Satz zur Behandlung der Auflösung einer Bewertungseinheit: *„Wird das Sicherungsgeschäft in einer Folgeperiode durch Abgang des Grundgeschäfts aufgelöst...“* Richtig müsste es jedoch heißen: *„Wird die Sicherungsbeziehung in einer Folgeperiode durch Abgang des Grundgeschäfts aufgelöst...“*.

## 8. Abgrenzung Handelsbestand Tz. 21

In den Hinweisen zur Abgrenzung von Geschäften im Kundeninteresse im Gegensatz zu Eigenhandelsgeschäften von Instituten scheint es aus unserer Sicht sachgerecht, allein auf die Definition des § 1a Abs.1 KWG zurückzugreifen. Das KWG sieht keine Unterteilung in Eigenhandelsgeschäfte und Drittgeschäfte vor. Wir regen daher an, auch in dieser geplanten IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung auf die Trennung zu verzichten; denn nur auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zuordnung zum Handelsbestand im Einklang mit der internen Steuerung steht und nicht von der Geschäftsart abhängig ist.

## 9. Abgrenzung Handelsbestand – Zuordnung von Krediten Tz. 22

Diese Regelung stellt hinsichtlich der Zuordnung von Krediten zum Handelsbestand vor allem auf Kredite des Sekundärmarktes ab. Nach unserer Auffassung sind jedoch auch Kredite, die in Handelsabsicht bzw. Veräußerungsabsicht ausgereicht werden, dem Handelsbestand zuzu-

ordnen. Ein Beispiel sind syndizierte Kredite, die aufgrund bestehender Handelsabsicht dem Handelsbestand zugeordnet werden sollten. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

#### **10. Abgrenzung Handelsbestand/Kein Zeitwert bei Zugang Tz. 23**

Gemäß Tz. 23 können Finanzinstrumente, die zum Zugangszeitpunkt keinen beizulegenden Zeitwert haben, der sich aus einem Marktpreis oder Bewertungsmodell ergibt, nicht dem Handelsbestand zugeordnet werden.

Eine solche Einschränkung sieht das BilMoG jedoch nicht vor. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden. Finanzinstrumente, für die sich in absehbarer Zeit nach Zugang des Instruments ein beizulegender Zeitwert auf Basis eines Marktpreises oder Bewertungsmodells ermitteln lässt, sollten dem Handelsbestand zugeordnet werden können. Beispielsweise erfolgt der Erwerb von Aktien, die kurz vor Börseneinführung stehen, im Rahmen der Handelsaktivitäten des Institutes. Die Aktien werden zum Zwecke des kurzfristigen Wiederverkaufs und der Erzielung eines Eigenhandelserfolgs zum Zeitpunkt der Börseneinführung erworben. In der kurzen Phase vom Erwerb bis zur Börseneinführung ist für die Aktien kein verlässlicher aus einem Marktpreis oder Bewertungsmodell abgeleiteter Zeitwert ermittelbar.

#### **11. Umwidmungen von Sicherheiten Tz. 27**

In dieser Textziffer wird erläutert, dass es der Umwidmung in den Anlagebestand/Liquiditätsbestand nicht entgegen steht, wenn die betreffenden Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegt werden oder im Rahmen von Wertpapierleih- bzw. Repo- und anderen Refinanzierungsgeschäften bei der Europäischen Zentralbank eingereicht werden.

Nach unserem Verständnis können somit sowohl als Sicherheit hinterlegte Wertpapiere als auch Papiere, die nach der Umgliederung als Sicherheit hinterlegt werden sollen, aus dem Handelsbestand in den Anlagebestand umklassifiziert werden. Um eine gleiche bilanzielle Abbildung von ähnlichen Geschäften sicherzustellen, sollte diese oben geschilderte Vorgehensweise grundsätzlich für Pensionsgeschäfte und Leihengeschäfte gelten. Wir empfehlen daher zur Klarstellung diese Geschäfte in die Tz. 27 aufzunehmen.

## 12. Umwidmungen Tz. 28 und Tz. 31

Die Umwidmung vom Handelsbestand in den Anlagebestand/Liquiditätsbestand soll zum beizulegenden Zeitwert im Umwidmungszeitpunkt erfolgen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu IDW RH HFA 1.014 Tz. 18. Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass die Regelungen des aktuellen IDW RS BFA 2 maßgebend sind.

## 13. Umwidmungen Tz. 31

Die im Rahmen dieses Abschnitts verwendeten Begriffe (**fortgeführte**) **Anschaffungskosten**, **mark-to-market** sowie **fair-value** stellen keine originären HGB-Begriffe dar und sollten somit vermieden bzw. erläutert werden. Auch sollte in dem obigen Abschnitt für den Zeitwert mit VaR-Abschlag eher von „**risikoadjustierter Zeitbewertung**“ gesprochen werden. Im letzten Satz dieses Abschnitts wird nur auf den Anlagebestand Bezug genommen. Wir gehen davon aus, dass bei der Liquiditätsreserve analog vorzugehen ist. Wir empfehlen daher eine Präzisierung dieses Abschnitts.

## 14. Bewertung Handelspassiva/Bonität des Emittenten – Tz. 41

Der beizulegende Zeitwert von Handelsbeständen soll gemäß vorliegendem Entwurf auch die Bonität des Emittenten eines Instrumentes widerspiegeln.

Dieser Satz sollte in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Diskussion zur Bewertung von Verbindlichkeiten gestrichen werden.

## 15. Beizulegender Zeitwert Tz. 48

Bei dem Begriff **Marktwert** handelt es sich ebenfalls nicht um einen originären HGB-Begriff. Wir empfehlen diesen Begriff zu vermeiden (siehe unsere Anmerkungen zu Tz. 31).

## **16. Bewertung von Devisen Tz. 50**

Hinsichtlich der Bewertung von Devisen sieht der Entwurf eine Unterscheidung bezüglich der Zuordnung zum Handelsbuch oder Nichthandelsbuch vor. Die Bewertung soll anschließend getrennt nach unterschiedlichen Methoden für Devisen des Handels- bzw. Nichthandelsbuch erfolgen.

Bei der Steuerung von Währungsrisiken wird jedoch in der Regel nicht zwischen Bank- und Handelsbuch getrennt. Im Rahmen eines einheitlichen Ansatzes werden Währungsrisiken häufig insgesamt ermittelt und gesteuert. Es sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Währungsrisiken generell dem Handel zuzuordnen, soweit dies auch der internen Steuerung entspricht. Um einen Gleichlauf mit der internen Steuerung herzustellen, empfehlen wir diese Textziffer entsprechend zu modifizieren.

Ergänzend weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass der § 340h HGB nicht, wie es ursprünglich zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen war, gestrichen wurde, sondern erhalten geblieben ist. Damit sollte weiterhin die Möglichkeit eröffnet werden, bei einer einheitlichen Steuerung von Währungsrisiken eine entsprechende bilanzielle Abbildung zu ermöglichen.

## **17. Risikoabschlag Tz. 51 ff.**

Eine Möglichkeit zur Ermittlung des Risikoabschlags stellt der Value at Risk (VaR) dar. An dieser Stelle sollte der Begriff des VaR präzisiert werden. In unseren Augen ist es sachgerecht, den Risikoabschlag auf der Grundlage des „VaR für allgemeine und besondere Kursrisiken“ zu ermitteln. Für diesen VaR liegt bei den sogenannten Modellbanken auch bereits eine Modellabnahme durch die Aufsichtsbehörde vor. Die voraussichtlich ab 2010 geltenden aufsichtlichen Zusatzkomponenten wie „stressed VaR“ und „incremental risk charge“ sollen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Finanzmarktkrise eine angemessene bankaufsichtliche Eigenkapitalausstattung der Institute sicherstellen. Diese Zusatzkomponenten haben somit eine deutlich andere Intention als der nach dem BilMoG vorzunehmende Risikoabschlag. Insbesondere mit der Zusatzkomponente des „stressed VaR“ sollen zukünftig außergewöhnliche globale Stress- und Krisenszenarien mit in die Ermittlung des Risikoabschlags einfließen. Die Bewertungsprämisse des „fair value“ geht jedoch von unabhängigen, abschlusswilligen Vertragspartnern aus und schließt Verkäufe in Zwangs- und Notsituationen explizit aus. Die

„incremental risk charge“ wiederum soll Migrations- und Ausfallrisiken Rechnung tragen. Bonitätsrisiken fließen jedoch in unseren Augen bereits in die „fair value“-Bewertungskonzeption mit ein. Diese aufsichtlichen Zusatzkomponenten sollten daher nicht in die Berechnung des für den Risikoabschlag zu ermittelnden VaR einbezogen werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zu dem bereits im Regierungsentwurf verankerten Risikoabschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens additiv ein weiterer Risikopuffer etabliert wurde. Vor allem unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen gemäß § 340e Abs. 4 HGB zu bildenden Sonderpostens erachten wir den „VaR für allgemeine und besondere Kursrisiken“ als geeignet, um den Ausweis unrealisierter Gewinne zu begrenzen.

#### **18. Risikoabschlag Tz. 58 - Korrelationseffekte**

Der Gesetzgeber fordert in § 340e Abs. 3 HGB die Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags. Ein mögliches Modell zur Ermittlung des Risikoabschlags stellt der VaR dar. Die Ermittlung des VaR-Abschlags kann laut Tz. 58 entweder auf Einzelgeschäftsbasis oder auf Basis eines „Portfolios von demselben Risiko unterliegenden Finanzinstrumenten“ erfolgen. Aus der Formulierung der Tz. 58 geht hervor, dass sich der im Rechnungswesen zu berücksichtigende VaR-Abschlag als Summe der VaR-Beträge der einzelnen Portfolios ergibt. Risikokompensierende Wirkungen aufgrund von Korrelationen zwischen den Portfolios blieben somit unberücksichtigt. Die Möglichkeit der Berücksichtigung der Korrelationseffekte steht jedoch im Einklang mit den aufsichtlichen Vorgaben und sollte daher ausdrücklich in die Stellungnahme aufgenommen werden.

#### **19. Risikoabschlag Tz. 58 – Risikoabschlag bei Portfolio**

Nach dieser Textziffer soll der Risikoabschlag bei einem Portfolio auf die Höhe der Differenz zwischen den nicht realisierten Gewinnen und den nicht realisierten Verlusten aller in den Portfolios enthaltenen Finanzinstrumente berechnet werden. Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass der Risikoabschlag auch bei einem Netto-Verlust abzuziehen sei.

Wir empfehlen daher, entsprechend der Intention des Gesetzgebers klar zu formulieren, dass der Risikoabschlag für Portfolien nur auf den Überschuss der unrealisierten Gewinne über die unrealisierten Verluste anzuwenden ist.

#### **20. Ausweis des VaR-Abschlags Tz. 61**

Hiernach darf ein für sämtliche Bestände des Handels gebildeter VaR insgesamt beim größeren der jeweiligen Bestände (Handelsspassiva bzw. Handelsaktiva) berücksichtigt werden. Ein separater Ausweis dieser Position erhöht in unseren Augen jedoch die Transparenz. Es sollte daher für diesen Fall auch die Möglichkeit eingeräumt werden, den VaR-Abschlag als Passivposten auszuweisen.

#### **21. Risikoabschlag Tz. 63**

Nicht für alle Arten von Finanzinstrumenten des Handelsbestand kann, wie in dieser Textziffer erläutert, ein Risikoabschlag auf Basis des VaR den inhärenten Risiken der Finanzinstrumente gerecht werden. Wir empfehlen an dieser Stelle klarer zum Ausdruck zu bringen, dass in diesen Fällen der Risikoabschlag im Einklang mit den aufsichtlichen Vorgaben ermittelt werden sollte.

#### **22. Zuführung zum Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 Tz. 64**

Die Zuführung soll nach diesen Ausführungen nur bei Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht aber bei der Aufstellung eines handelsrechtlichen Zwischenabschlusses erfolgen.

Der Zeitpunkt der Zuführung zum Sonderposten gem. § 340e Abs. 4 HGB wird jedoch vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Insofern sehen wir auch eine unterjährige Zuführung als zulässig an, sofern ein Unternehmen handelsrechtliche Zwischenabschlüsse erstellt.

#### **23. Zuführung zum Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 Tz. 65**

Das Gesetz schreibt nicht vor, in welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB zu erfassen ist. Diesbezüglich kommt

sowohl der Posten „Nettoertrag des Handelsbestands“ als auch der Posten, in dem die Zuführungen zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ i. S. d. § 340g HGB auszuweisen sind, in Betracht.

Dieses bestehende Ausweiswahlrecht sollte nicht eingeschränkt werden. Wir regen daher an, den Satz *„Es empfiehlt sich indes, den Ausweis im Posten „Nettoertrag des Handelsbestands“ vorzunehmen, da die Auflösung des Sonderpostens zum Ausgleich eines Nettoaufwands des Handelsbestands naturgemäß nur im Handelsergebnis gegengebucht werden kann, da sonst der vom Gesetz vorgeschriebene Ausgleich nicht stattfindet.“* zu streichen.

#### **24. Ermittlung Sonderposten Tz. 69**

In diesem Abschnitt wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erläutert, dass für die Ermittlung des Sonderpostens die letzten fünf Jahre heranzuziehen sind, für die im Jahresabschluss ein Nettoertrag des Handelsbestands (nach Risikoabschlag und Zuführung Sonderposten) in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurde. Wir bitten an dieser Stelle um Klarstellung, ob es sich dabei um die letzten fünf Jahre exklusive oder inklusive des laufenden Geschäftsjahres handelt.

#### **25. Ausweis in der Bilanz Tz. 72**

Dieser Abschnitt erläutert den Ausweis eines Aktivpostens „6a. Handelsbestand“ sowie eines Passivpostens „3a. Handelsbestand“ zum Ausweis der Finanzinstrumente des Handelsbestands. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass dies insbesondere für derivative Finanzinstrumente, die bislang - d. h. vor Inkrafttreten des BilMoG - im Rahmen einer Portfoliobewertung de facto mit den zugeordneten Grundgeschäften saldiert wurden, gelte.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine derartige Saldierung nicht bei allen Instituten vorgenommen wurde. Insofern empfehlen wir, den letzten Satz entsprechend umzuformulieren.

## **26. Komponenten des Handelsergebnisses Tz. 74**

Wie in unseren Ausführungen zu Tz. 21 bereits erläutert, regen wir auch an dieser Stelle einen Gleichklang mit dem KWG an. Das KWG sieht keine Trennung der Geschäfte in Eigenhandelsaktivitäten und Drittgeschäfte vor.

## **27. Bestandteile Nettoergebnis Handelsbestand Tz. 75 ff.**

Im Nettoergebnis des Handelsbestands sind unter anderem neben Zinsaufwendungen und -erträgen auch Provisionsaufwendungen und -erträge enthalten. Dabei kann auf die Zuordnung der Zinsen zum Handelsbestand verzichtet werden, wenn dies nicht der internen Steuerung der Bank entspricht.

Da es sich hierbei um eine Ausweisfrage handelt, kommt es aus unserer Sicht entscheidend darauf an, dass jeweils zusammengehörige Aufwendungen und Erträge in der gleichen Position der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt werden. Bei der Frage, welche Ergebnisbestandteile zwingend im Nettoergebnis des Handelsbestands darzustellen sind, sollte nicht allein auf die interne Steuerung als Kriterium abgestellt werden. In unseren Augen kommt es vielmehr auch auf den Charakter der Positionen an. Danach sollte eine Zuordnung von

- Provisionen außerhalb des Nettoertrags möglich sein, wenn der Dienstleistungscharakter überwiegt.
- Zinsen außerhalb des Nettoertrags möglich sein, wenn der Kapitalbereitstellungscharakter überwiegt.

Wir regen daher eine entsprechende Anpassung der Abschnitte an.

## **28. Aufgliederung entsprechend RechKredV Tz. 87 und 88**

Die Tz. 88 empfiehlt eine weitere Aufgliederung des Posten „Forderungen“. Diese weitere Aufgliederung ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Wir empfehlen daher, die Tz. 88 zu streichen, da mit den Stellungnahmen zur Rechnungslegung seitens des IDW keine über das Gesetz hinaus gehenden Anforderungen formuliert werden sollten.

## 29. Ermittlung Vorjahreszahlen Tz. 94

Nach dieser Textziffer sind die Vorjahreszahlen im ersten nach dem HGB in der Fassung des BilMoG aufgestellten Abschluss aus der Summe der Teilbestände (vgl. Tz. 87, 92) der betroffenen Bilanzposten (Aktivposten Nr. 6a und/oder Passivposten Nr. 3a) per 31. Dezember 2009 und aus den Komponenten des betroffenen GuV-Postens für das Geschäftsjahr 2009 zu bilden.

Dieser Schluss ist aufgrund des Gesetzeswortlauts von Art. 67 Abs. 8 EG HGB nicht zwingend. Die Übergangsregelungen sehen vor, dass eine Angabe von Vorjahreszahlen bei Handelsbeständen bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahres- oder Konzernabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht erforderlich ist. Seitens des IDW sollten jedoch keine über das Gesetz hinausgehende Anforderungen formuliert werden. Wir empfehlen daher diese Textziffer zu streichen oder ihren Empfehlungscharakter klarer herauszustellen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Erarbeitung der endgültigen Stellungnahme zur Rechnungslegung berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen